**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1913)

**Artikel:** Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

**Autor:** Schorer / Büchi

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-416825

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Geschäftsbericht

des

# Verwaltungsgerichtes

für

# das Jahr 1913.

Das Verwaltungsgericht beehrt sich hiermit, für das Jahr 1913 den vorgeschriebenen Bericht zu erstatten.

**Übersicht der Geschäfte.**

| | Vom Jahre 1912 übernommen | 1913 eingelangt | Total | Beurteilt | Vergleich oder Rückzug | Unerledigt auf 1914 übertragen | Zugesprochen | Teilweise zugesprochen | Abgewiesen | Nichteintreten | Kläger oder Beschwerdeführer | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | Staat | Gemeinden | Den Gemeinden gleichgestellte Korporationen | Private |
| Als Urteilsinstanz . . . . | 12 | 32 | 44 | 29 | 3 | 12 | 10 | 4 | 11 | 4 | 9 | 18 | 1 | 4 |
| Als Beschwerdeinstanz . . | 19 | 115 | 134 | 105 | 3 | 26 | 47 | — | 55 | 3 | 16 | — | — | 89 |

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als *Urteils*instanz beurteilten Streitfälle waren:

7 Armenunterstützungsstreite,
1 Kapitalsteuer,
4 Gemeindesteuern,
2 Nachsteuerforderungen,
2 Steuerrückforderungen,
2 Gemeindewerke,
3 Feuerwehrersatzgebühren,
1 Wegbeitrag,
1 Wassertaxe,
3 Schlachthausgebühren,
1 Schwellenbeitrag,
1 Handänderungsgebühr,
1 Klage aus Alignementsgesetz (Art. 17).

In 2 Fällen hat das Verwaltungsgericht Entscheiden des Obergerichts in Kompetenzstreitigkeiten zugestimmt.

Das Verwaltungsgericht behandelte ferner eine Anzahl Justizgeschäfte.

An *Beschwerden* sind eingelangt:

Pro *Steuerjahr 1910:* 1 im Jahr 1910
29 „ „ 1911
31 „ „ 1912
*11* „ „ *1913*

Pro *Steuerjahr 1911:* 0 im Jahr 1911
42 „ „ 1912
*29* „ „ *1913*

Pro *Steuerjahr 1912:* 7 im Jahr 1912
*74* „ „ *1913*

Pro *Steuerjahr 1913:* *1* im Jahr *1913*

## Bemerkungen.

(Art. 44 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.)

1. Das in § 8 des Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867 enthaltene Veranlagungsverfahren betreffend Einkommen, das nur der Gemeinde gegenüber steuerpflichtig ist, trifft nur für die Fälle des § 7, Abs. 1 und 2 genannten Gesetzes zu und nicht auch für § 7, Abs. 3. Letzterer wurde nämlich erst in der zweiten Beratung in das Gesetz aufgenommen, ohne dass dementsprechend auch § 8 ergänzt worden wäre (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1867, S. 289). Die Folge dieser Lücke war eine allgemeine Unsicherheit in der Prozessführung in Streitfällen über § 7, Abs. 3, und es sah sich das Verwaltungsgericht deshalb veranlasst, dem Regierungsrate den Wunsch auszusprechen, diese Lücke durch die jährliche Vollziehungsverordnung oder in anderer geeigneter Weise auszufüllen. Die Gemeindedirektion erliess hierauf eine Instruktion an sämtliche Gemeinden, welche nunmehr eine einheitliche und rechtzeitige Erledigung allfälliger Streitigkeiten ermöglicht.

2. Laut Art. 5 des Gesetzes über den Strassen- und Brückenbau vom 21. März 1834 wird die Anlegung von Strassen IV. Klasse (Dorfwegen) „je nach den Umständen von den Gemeinden oder von den Grundeigentümern beschlossen". Dementsprechend fällt laut Art. 12, Abs. 2, der Aufwand für die Errichtung „den Gemeinden oder den Grundeigentümern auf".

Diese Unbestimmtheit hat ihre Ursache offenbar in dem Umstande, dass einerseits die Errichtung „öffentlicher" Wege eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung bildet, anderseits aber das Privatinteresse der Anstösser das allgemeine Interesse an einem bestimmten Wege oft erheblich überwiegt. Dieses Übergewicht des Privatinteresses erzeugte von jeher das Bestreben, eine entsprechende Kostenverteilung zwischen Gemeinwesen und Grundeigentümern herbeizuführen. Entweder überliess die öffentliche Verwaltung die Wegeerstellung der Privatinitiative und beschränkte sich auf Subventionen oder nachträgliche Übernahme der Unterhaltung, oder sie erstellte zwar die Wege, verlangte aber vorher von den Hauptinteressenten vertragliche Kostenbeiträge (Beisteuern, Art. 12, Abs. 1, des Gesetzes vom 21. März 1834) oder Übernahme der Unterhaltungspflicht (Art. 18 dieses Gesetzes). Da aber auf dem Boden der Freiwilligkeit eine gleichmässige und gerechte Lastenverteilung nicht möglich ist, indem immer einzelne von der Opferwilligkeit anderer zu profitieren suchen, kam man zur Einführung einer besonderen Art öffentlicher Leistungen, der sogenannten Vorzugslasten. Letzteres Mittel sieht die bernische Gesetzgebung in Art. 18, Ziff. 3, des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 vor und es ist dasselbe jedenfalls immer da zu empfehlen, wo die andern Verfahren nicht zu einem befriedigenden Resultate führen.

Früher wurde der gleiche Zweck dadurch zu erreichen gesucht, dass sich die interessierten Grundeigentümer zu einem besonderen Territorialverband, einer Weggemeinde, vereinigten und damit den Burger-, bzw. später den Einwohnergemeinden diesen Teil der öffentlichen Verwaltung abnahmen. Als Trägerinnen desselben wurden diese Gemeinden als öffentlichrechtliche Korporationen und ihre Ansprüche an die einzelnen Grundeigentümer als öffentliche Leistungen (Wegtellen) anerkannt.

Die Bildung *neuer* besonderer Weggemeinden als öffentlichrechtlicher Korporationen ist nun aber weder im Gemeindegesetz (vgl. §§ 3—6 desselben) noch im Gemeindesteuergesetz (§§ 1 und 16) hinlänglich geordnet und zum mindesten höchst kontrovers (vgl. Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 47/413, 49/303, 545, 50/113, 177; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht IX, S. 487). Es muss daher zur Zeit vor derselben gewarnt werden.

Die Wegeerstellung durch *Vereinigung der einzelnen Grundeigentümer* bedarf, wenn eine billige Kostenverteilung auf *alle* Interessenten möglich sein soll, eines rechtlichen *Beitrittzwanges*. Diesen verschafft ihr aber nur Art. 703 des Zivilgesetzbuches, ausgeführt durch Art. 87 ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Ohne Beitrittzwang ist allerdings die Organisation einer Weggenossenschaft ebenfalls möglich, allein der Eintritt steht dem einzelnen frei (Obligationenrecht Art. 683, Abs. 2), und auch wenn derselbe allseitig erfolgt ist, fehlt der Genossenschaft ein Schutzmittel gegen den Austritt (Art. 684 des Obligationenrechtes in Verbindung mit Art. 59, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches und Art. 172 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch).

Die Organisation von Genossenschaften nach dem *Flurdekret* vom 30. Mai 1883 leidet an dem nämlichen Mangel, indem nach § 5 desselben das statutarische Beitragsverhältnis nur für die den Statuten Beigetretenen verbindlich ist (vgl. den in der Volksabstimmung verworfenen Flurgesetzentwurf vom 28. Februar 1882, welcher analog § 46 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 eine Beitragspflicht auch der nicht beigetretenen Grundeigentümer vorsah).

Unter dem gegenwärtigen Rechtszustande empfiehlt sich daher da, wo keine anerkannten Weggemeinden bestehen, nur die Wegeerstellung entweder durch die Einwohnergemeinde mit oder ohne Anstösserbeiträgen nach dem Alignementsgesetz oder durch die Grundeigentümer nach Art. 87 ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Ersteres Verfahren wird stets da anzuwenden sein, wo der Weg *des Gemeindegebrauchs wegen* erstellt wird, während letzteres am Platz ist für landwirtschaftliche Feldwege, die immerhin nebenbei auch von Dritten sollen benutzt werden können (vgl. § 11 des Flurdekretes vom 30. Mai 1883), sowie natürlich für Privatwege.

*Im Namen des Verwaltungsgerichtes,*

Der Präsident:

**Schorer.**

Der Gerichtsschreiber:

**Büchi.**